

Themenübersicht

- Die neue Homeoffice-Gesetzesregelung Arbeitgeberseite
- Erfassung Homeoffice-Tage am Lohnkonto + L16 (Jahreslohnzettel)
- Die neue Homeoffice-Gesetzregelung Arbeitnehmerseite

Die neuen Homeoffice-Gesetzesregelung (Arbeitgeberseite)

Am 31.03.2021 wurden im Bundesgesetzblatt die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zum Thema Homeoffice verlautbart. Die Regelungen treten grundsätzlich mit 01.04.2021 in Kraft. Jedoch können rückwirkend bereits ab 01.01.2021 die Regelungen der SV-befreiten Homeoffice-Pauschale in Anspruch genommen werden.

Die wesentlichen Homeoffice-Regelungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Vereinbarungsprinzip

Homeoffice wird auch ab 01.04.2021 **weiterhin Vereinbarungssache** zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bleiben. Es ist daher **kein Rechtsanspruch** für den Arbeitnehmer und **keine einseitige Anordnungsmöglichkeit** für den Arbeitgeber möglich.

Homeoffice-Vereinbarungen sollen aus Beweisgründen schriftlich erfolgen.

Auf Anfrage können wir Ihnen gerne eine ausführliche und gesetzeskonforme Homeoffice-Vereinbarung zur Verfügung stellen.

Was zählt als „Wohnung“ im Sinne der Homeoffice-Regelung?

Von der Homeoffice-Regelung ist nicht nur die private Wohnung des Arbeitnehmers umfasst (Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz), sondern auch die Wohnung des Ehegatten bzw. Lebenspartners oder von nahen Angehörigen, wenn der Arbeitnehmer dort im Homeoffice tätig wird. Öffentliche Flächen (wie z.B. Parks, Restaurants, Kaffeehäuser, Vereinslokale) etc. fallen nicht darunter, d.h. für **mobiles Arbeiten außerhalb von Wohnungen** gelten weder die arbeitsrechtlichen Bestimmungen noch die abgabenrechtlichen Begünstigungen.

Digitale Arbeitsmittel

Digitale Arbeitsmittel (Laptop, Drucker, Handy u.ä.) hat der Arbeitgeber bereitzustellen. Die Bereitstellung stellt keinen abgabepflichtigen Sachbezug dar.

Es kann aber abweichend davon vereinbart werden, dass digitale Arbeitsmittel vom Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden und der Arbeitgeber dafür einen angemessenen Kostenersatz leistet. Die Höhe des Kostenersatzes ist Vereinbarungssache und kann auch pauschal erfolgen. Beispielsweise könnte ein Ersatz in Höhe der **abgabenfreien Homeoffice-Pauschale** (max €3,00 / Tag) vereinbart werden.

Abgabenfreie Homeoffice-Pauschale

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer für Zeiträume ab 01.01.2021 eine abgabenfreie Homeoffice-Pauschale bis zu € 3,00 täglich für maximal 100 Homeoffice-Tage im Kalenderjahr bezahlen (somit max. € 300,00 / Jahr).

ACHTUNG: Die tatsächliche Anzahl an Homeoffice-Tagen muss nicht synchron mit einer monatlichen Pauschale verlaufen, es kann auch ein fixer Monatsbetrag (z.B. € 25,00) ausbezahlt werden. Der abgabenfreie Höchstbetrag ist jedoch spätestens am Ende des Kalenderjahres 2021 entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Homeoffice-Tage zu überprüfen und am Lohnkonto bzw. L16 auszuweisen.

Auch wenn die abgabenfreie Homeoffice-Pauschale vor allem für jene Fälle gedacht ist, in denen der Arbeitnehmer digitale Arbeitsmittel zumindest teilweise selbst beistellt, sind für die Abgabefreiheit keine konkreten Anschaffungsbelege oder Rechnungen nötig. Zahlt der Arbeitgeber pro Homeoffice-Tag weniger als € 3,00, kann der Arbeitnehmer die Differenz in der Arbeitnehmerveranlagung steuerlich geltend machen.

Beendigung von Homeoffice

Ab 01.04.2021 gilt, dass Homeoffice-Vereinbarungen jedenfalls bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Letzten des Kalendermonats gelöst werden können. Die jeweilige Homeoffice-Vereinbarung kann außerdem eine Befristung und Kündigungsregelungen beinhalten.

Erfassung Homeoffice-Tage am Lohnkonto + L16 (Jahreslohnzettel)

Lohnkonto und L16

Für den Arbeitgeber besteht die Pflicht ab 2021 die Anzahl der Homeoffice-Tage – sei es regelmäßig oder auch nur tageweise – am Lohnkonto und am steuerlichen Jahreslohnzettel (L16) zu erfassen (unabhängig davon, ob eine Homeoffice-Pauschale gewährt wird oder nicht). Die Pflicht des Arbeitgebers, die Homeoffice-Tagesanzahl am L16 anzugeben, hat vor allem den Zweck, dass das Finanzamt die steuerliche Berechtigung des Arbeitnehmers zur Geltendmachung allfälliger Werbungskosten für ergonomisches Mobiliar überprüfen kann.

Hat der Arbeitgeber bisher noch keine Aufzeichnungen über Homeoffice-Tage seiner Arbeitnehmer geführt, ist es nach Ansicht des BMF zulässig, dass der Arbeitgeber die Anzahl der Homeoffice-Tage für das erste Halbjahr 2021 (also bis 30.06.2021) aufgrund von Erfahrungswerten schätzt.

Was zählt steuerlich als Homeoffice-Tag?

Als Homeoffice-Tage gelten im abgabenrechtlichen Sinn nur jene Tage, an denen die berufliche Tätigkeit **ausschließlich** in der Wohnung ausgeübt wird. Arbeitet ein Arbeitnehmer z.B. nur den halben Tag in der Wohnung (=“Mischtage) und fährt nachher in das Büro oder auf Dienstreise und/oder Außendienst, so liegt kein steuerlich anzuerkennender Homeoffice-Tag vor.

Information für die Lohnverrechnung

Um eine korrekte Erfüllung der Pflicht zur Angabe der Anzahl der Homeoffice-Tage in den steuerlichen Unterlagen (Lohnkonto, L16) gewährleisten zu können, ersuchen wir Sie,

- die **tatsächlichen Homeoffice-Tage** in Ihren betrieblichen Arbeitszeitaufzeichnungen **datumsmäßig zu erfassen**. Diese Homeoffice-Aufzeichnung führen Sie bitte idealerweise ab 1. April 2021.
- uns für die Monate **Jänner, Februar und März 2021** die **Anzahl an Homeoffice-Tagen pro Arbeitnehmer/in mitzuteilen** (falls die Homeoffice-Tage nicht aufgezeichnet wurden, bitte die Anzahl schätzen),
- uns **ab April 2021 für jeden Kalendermonat** die **Anzahl an Homeoffice-Tagen pro Arbeitnehmer/in** laut Ihren Aufzeichnungen **mitzuteilen**.

Die neue Homeoffice-Gesetzesregelung (Arbeitnehmerseite)

Arbeitnehmerveranlagung (Werbungskosten)

Eine über die Personalverrechnung nicht oder nicht vollständig ausgeschöpfte Homeoffice-Pauschale kann der Arbeitnehmer für Zeiträume ab 01.01.2021 beim Finanzamt im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.

Unabhängig davon können Arbeitnehmer in der Arbeitnehmerveranlagung außerdem bis zu € 300,00 pro Kalenderjahr an belegmäßig nachgewiesenen Kosten für ergonomisch geeignete Arbeitsmöbel (Arbeitstisch, Drehstuhl, Schreibtischlampe und andere eindeutig zur Verbesserung des ergonomischen Arbeitens dienende Gegenstände, wie z.B. Fußstütze oder Vorlagehalterung) geltend machen, wenn sie

- über kein steuerlich abzugsfähiges Arbeitszimmer verfügen und
- zumindest 26 Tage im Kalenderjahr ausschließlich im Homeoffice gearbeitet haben (als Homeoffice-Tage gelten nur jene Tage, an denen die berufliche Tätigkeit ausschließlich in der Wohnung ausgeübt wird).

Die Regelung für ergonomische Arbeitsmöbel gilt rückwirkend auch schon für das Jahr 2020, allerdings mit der Einschränkung, dass für 2020 und 2021 nur ein gemeinsamer Freibetrag von insgesamt € 300,00 gilt: Für das Jahr 2020 sind maximal € 150,00 abzugsfähig, für 2021 kann die Differenz bis zu € 300,00 geltend gemacht werden.

Weitere Details zum Thema finden Sie auf unserer Homepage ([Homeoffice von A bis Z](#))

Bei Unklarheiten oder Fragen zu den angeführten Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Marksteiner & Partner Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GmbH & CoKG
Kirchenberg 13, 4310 Mauthausen
www.marksteiner-partner.at
office@marksteiner-partner.at
FN 268582z, FG: Linz; DVR: 0712728
08.04.2021